



Merkblatt Berufliche Vorsorge

Einkauf von Beitragsjahren in die berufliche Vorsorge – Sperrfristen beim Kapitalbezug Ankündigung eines neuen Merkblattes

1. Gesetzliche Grundlagen

1.1 Steuergesetze

Gemäss § 33 Abs 1 lit. d und e StG bzw. Art. 33 Abs. 1 lit. d und e DBG sind Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

1.2 Berufliche Vorsorge (BVG)

Art. 79b Abs. 3 BVG lautet wie folgt:

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

2. Bundesgerichtsentscheid 2C_658/2009 vom 12. März 2010

Das Bundesgericht hat im Urteil vom 12. März 2010 erstmals zur steuerrechtlichen Tragweite von Art. 79b Abs. 3 BVG Stellung genommen. Das Bundesgericht hat erwogen, dass Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG zwar eine primär vorsorgerechtliche Norm sei, aber klar auf steuerrechtlichen Motiven beruhe. Das Bundesgericht hat im vorliegenden Verfahren somit zur Frage, ob die geleistete Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden kann, Stellung genommen.

3. Analyse des Bundesgerichtsentscheides durch die Schweizerische Steuerkonferenz

Der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz hat die Analyse an seiner Sitzung vom 3. November 2010 genehmigt. Aus dem Urteil des Bundesgerichts lässt sich u.a. folgende Schlussfolgerung ziehen:

Entsprechend den Erwägungen des Bundesgerichts ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG (im steuerrechtlichen Rahmen) immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Weitere Umstände des Einzelfalles sind gemäss Bundesgerichtsurteil nicht zu untersuchen.

(vgl. http://www.steuerkonferenz.ch/pdf/Analyse_BGE_BVG_20101103.pdf)

4. Merkblatt Berufliche Vorsorge Kanton Schwyz

Das bisher publizierte Merkblatt vom 16. November 2009 wird demnächst an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst.

Schwyz, 26. November 2010